

MÜLLABFUHRORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 22.10.2024 aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Stadtgemeinde Lienz ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt die gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Stadtgemeinde Lienz durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. "Eigenkompostierer").

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr.102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.66/2023.

(2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Lienz.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) sonstige Abfälle;
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Altstoffsammelstelle und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
- d) nachstehende Wohn- und Betriebsobjekte, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist:
 - Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße:
Wohnobjekte Patriasdorf Nr. 39, 47, 50, 65, 66 und 74
 - Bereich Patriasdorf - Thurner Straße:
Wohnobjekt Patriasdorf Nr. 48
Wohnobjekte Patriasdorf Nr. 15, 16, 17 und 18
Wohnobjekt Patriasdorf Nr. 71
 - Bereich Schloßberg:
Wohnobjekt Schloßberg Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22 und 23
Betriebsobjekte Hotel-Gasthof Gribelehof (Schloßberg Nr. 11), Jausenstation Venedigerwarte (Schloßberg Nr. 12), Hochsteinhütte (Schloßberg Nr. 20), Bergrestaurant Sternalm (Schloßberg Nr. 21), Berggasthaus Moos-Alm (Schloßberg Nr. 24) und Berggasthaus H-1000 (Matthiasstub'n, Schloßberg Nr. 25)
 - Bereich Fracaroweg:
Wohnobjekt Fracaroweg Nr. 1
Wohnobjekt Bründlangerweg Nr. 15
 - Bereich Bürgerau:
Wohnobjekte Bürgerau Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 14

Die Grundeigentümer bzw. die sonstigen Verfügungsberechtigten der vorstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte haben ihre Siedlungsabfälle in Müllsäcken zu sammeln und die zugebundenen Müllsäcke frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag, spätestens jedoch zu Beginn des festgelegten Abholzeitraumes an die nachfolgend angeführten, mit Hinweisschildern gekennzeichneten Sammelstellen zu verbringen:

- Sammelstelle für Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße:
Standort: Abzweigung Oberdrumer Straße - Zufahrtsweg zu den Wohnobjekten Patriasdorf Nr. 39, 47, 50, 65, 66 und 74
- Sammelstelle für Bereich Patriasdorf - Thurner Straße:
Standort: Abzweigung Thurner Straße - Zufahrtsweg zu den Gehöfen Patriasdorf Nr. 15, 16, 17 und 18
- Sammelstelle für Bereiche Schloßberg und Fracaroweg:
Standort: Parkplatz Hochsteinbahnen (Tankstelle)
- Sammelstelle für Bereich Bürgerau:
Standort: östlicher Zufahrtsweg in die Bürgerau (Weggabelung)

§ 4

Festlegung der Art der Müllbehälter

(1) Die Sammlung des Restmülls (gemischte Siedlungsabfälle) darf grundsätzlich nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

80-Liter Kunststoffbehälter
120-Liter Kunststoffbehälter
240-Liter Kunststoffbehälter
660-Liter Kunststoffbehälter
800-Liter Stahlblechbehälter
5000-Liter Absetzmulde

(2) Die Sammlung biologisch verwertbarer Abfälle darf grundsätzlich nur in folgenden Behältnissen erfolgen:

60-Liter Kunststoff-Biotonne
80-Liter Kunststoff-Biotonne
120-Liter Kunststoff-Biotonne
240-Liter Kunststoff-Biotonne
800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)

(3) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Stadtgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Restmüllsäcke (70-Liter Fassungsvermögen) werden nur zur Entsorgung eines zeitweilig höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben und an den Abfuhrtagen im Abholbereich zur Entsorgung bereitzustellen.

(5) Bio-Säcke (60- und 120-Liter Fassungsvermögen) werden zur Entsorgung von Gras-, Baumschnitt- und Gartenabfällen ausgegeben. Diese Bio-Säcke sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben und an den Abfuhrtagen im Abholbereich zur Entsorgung bereitzustellen.

(6) Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte, deren Wohn- oder Betriebsobjekte gemäß § 3 Abs. 2 lit d nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Abfuhr des Siedlungsabfalles durch den Bezug von Müllsäcken gemäß dem in § 5 festgelegten Müllvolumen zu sorgen.

§ 5

Festlegung der Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben zur Sammlung des Restmülls (§ 2 Abs. 2) und zur Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 5) Müllbehälter in der Größe und Anzahl zu beantragen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

An Mindestbehältervolumen sind jedenfalls festzulegen:

- a) für den Restmüll - 10 Liter pro Einwohner und Woche
- b) für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle - 5 Liter pro Einwohner und Woche

Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 idgF, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

Sofern biologisch verwertbare Abfälle am eigenen Grundstück ordnungsgemäß kompostiert werden, ist hinsichtlich des Mindestbehältervolumens nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

(2) Das Mindestbehältervolumen für Siedlungsabfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines wöchentlichen Abholzeitraumes maximal möglichen Siedlungsabfall problemlos aufnehmen können.

Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer vom Betriebsinhaber beim Bürgermeister beantragt werden.

(3) Überschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte oder der Betriebsinhaber eine entsprechende Anpassung der Müllbehälteranzahl, des Müllbehältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister zu beantragen. Bei einem nur zeitweilig höheren Abfallaufkommen kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden.

(4) Kommt ein Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer geordneten, dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Müllabfuhr nicht nach, wird die Aufstellung der erforderlichen Müllbehälter oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid festgesetzt.

§ 6

Abholung und Entleerung der Müllbehälter

(1) Die Behälter für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden grundsätzlich wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten kann der Bürgermeister für Restmüllbehälter einen 14-tägigen Abholrhythmus genehmigen, wenn das vorgeschriebene Behältervolumen für diesen Abholrhythmus ausreicht.

Die 60-Liter-Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entweder regelmäßig wöchentlich oder auf Antrag des Grundstückseigentümers in den Wintermonaten 14-tägig mit insgesamt 36 Entleerungen pro Jahr von der öffentlichen Müllabfuhr entleert.

(2) Die Abholung der Restmüllbehälter erfolgt an den nachstehend angeführten Wochentagen und Orten in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr:

Montag:

Aguntstraße, Am Haidenhof, Am Markt, Am Tristacher-Steg, Andrä Kranz-Gasse, Anton Linder-Weg, Antoniusgasse, Auenweg, Barbarahof, Beda Weber-Gasse, Billrothstraße, Bozener Platz, Brennerleweg, Brunnenweg, Bürgeraustraße, Dr. Hermann Wiesflecker-Straße, Dr. Karl Renner-Straße, Fanny Wibmer-Pedit-Straße, Friedrich Pacher-Gasse, Gaimbergstraße, Görzerstraße, Graf Leonhard-Straße, Grafenanger, Grafendorfer Straße, Gymnasiumstraße, Haspingerstraße, Hauptplatz, Hermann von Gilm-Weg, Hugo Engl-Straße, Ignaz Mitterer-Straße, Josef Gasser-Straße, Josef Haydn-Straße, Josef Schraffl-Straße, Judengasse, Kärntner Straße, Marcherstraße, Margarethe Maultasch-Gasse, Maria Ducia-Straße, Maximilianstraße, Meinhardstraße, Michael Gamper-Straße, Michaelsgasse, Mienekugel, Mienekugelweg, Moarfeldweg, Mühlangergasse, Mühlgasse, Nußdorfer Landesstraße, Nußdorfer Straße, Oberdrumer Straße, Oberer Siedlerweg, Oberes Tischlerfeld, Patriasdorf, Patriasdorfer Straße, Patterergasse, Peggetzstraße, Pestalozzistraße, Pfarrgasse, Prof. Ploner-Straße, Prof. Rheden-Straße, Rufenfeldweg, Schillerstraße, Schubertweg, Sepp Innerkofler-Straße, Siedlerstraße, Speckbacher Straße, St. Helenen-Weg, Stribacher Straße, Südtiroler Platz, Tiroler Straße, Tischlerfeld, Unterer Siedlerweg, Vinzenz Goller-Straße, Zeinerfeld, Zetttersfeldstraße

Dienstag:

Adolf Purtscher-Straße, Albin Egger-Straße, Alleestraße, Andreas Hofer-Straße, Apothekergasse, Bründlanger, Bründlangerweg, Dolomitenstraße, Drahtzugasse, Egger Lienz-Platz, Falkensteinerweg, Färbergasse, Fracaroweg, Franz von Defregger-Straße, Franz von Gitterle-Weg, Gartengasse, Iseltaler Straße, J.A.Rohracher-Straße, Johann Ignaz Oberhueber-Gasse, Johannesplatz, Josef Müller-Straße, Karl Hofmann-Straße, Kreuzgasse, Linke Moorgasse, Linker Iselweg, Messinggasse, Muchargasse, Pater Reichenberger-Straße, Pfister, Pustertaler Straße, Rosengasse, Schloßberg, Schloßgasse, Schulstraße, Schweizergasse, Simon von Taisten-Weg, Torgasse, Walter von der Vogelweide-Platz, Wartschenbachweg, Weidengasse, Wolkensteinerstraße, Zwergergasse

Mittwoch:

Alpenrauteweg, Amlacher Straße, Anna Waldeck-Straße, Brixener Platz, Bruder Willram-Straße, Brunecker Straße, Bürgerau, Christoph Zanon-Straße, Eichholz, Eichholzweg, Falkenweg, Franz Walchegger-Straße, Hochschoberstraße, Hochstadelweg, Karl Schönherr-Straße, Karlsbader Weg, Kerschbaumer Weg, Klausener Weg, Kranewittweg, Laserzweg, Laurinweg, Linker Drauweg, Meraner Straße, Obergreit, Paul Troger-Weg, Probst Weingartner-Straße, Rauchkofelweg, Rechter Drauweg, Rechter Iselweg, Reimmichlstraße, Roter Turm-Weg, Salurner Straße, Schleinitzweg, Seewandstraße, Spitzkofelstraße, Sterzinger Weg, Tristacher Straße

Donnerstag:

Bahnhofplatz, Dr. Hans Liebherr-Straße, Emanuel von Hibler-Straße, Europaplatz, F.W.Raiffeisen-Straße, Franz Kranebitter-Straße, Hans von Graben-Gasse, Julius Durst-Straße, Südbahnstraße

Die Abholung der Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt grundsätzlich donnerstags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Für Betriebe, die zwei Entleerungen pro Woche bedürfen und für vereinzelte private Haushalte (nach Absprache) wird die Entsorgung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle zusätzlich auch am Montag durchgeführt.

Sollte der Abholtag auf einen Feiertag fallen oder aufgrund von unvorhersehbaren bzw. unabwendbaren Ereignissen nicht eingehalten werden können, so wird die Abfuhr des Siedlungsabfalls schon am vorhergehenden oder am nächstmöglichen Werktag durchgeführt.

(3) Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser usw.) kann der Bürgermeister dem Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer dem Betriebsinhaber auf deren Antrag eine variable Entleerung der Müllbehälter genehmigen.

In diesem Fall hat die Abholung der Müllbehälter wöchentlich zu erfolgen, wobei vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber am Abholtag nur jene Müllbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, die aufgrund des jeweiligen Müllaufkommens auch tatsächlich entleert werden sollen.

(4) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten frühestens am Vorabend des jeweiligen Abholtages, spätestens jedoch zu Beginn des festgelegten Abholzeitraumes bis zur tatsächlichen Entleerung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege (bei besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 30 m) und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

(5) Die Entleerung der unter § 3 Abs 2 lit d angeführten öffentlichen Sammelstellen erfolgt wöchentlich, und zwar in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr am:

a) Montag:

- Sammelstelle - Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße
- Sammelstelle - Bereich Patriasdorf - Thurner Straße
- Sammelstelle - Bereich Bürgerau

b) Dienstag:

- Sammelstelle - Bereich Schloß Bruck und Fracaroweg

§ 7

Festlegung des Systems zur Sammlung von Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Ausmaß von bis zu 2 m³ pro Jahr und Haushalt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Lienz (ASZ) am Standort Lastenstraße (Bahnhof) jeden Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr kostenlos abgegeben werden. Darüber hinausgehende Sperrmüllmengen sind in der öffentlichen Behandlungsanlage Lavant auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Der Sperrmüll ist dabei getrennt nach:

- a) metallischen sperrigen Abfällen,
- b) Altholz und
- b) restlichen, zu deponierenden sperrigen Abfällen abzugeben.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getrennt zu sammeln und der jeweils hierfür eingerichteten arteigenen Sammlung zu übergeben.

(2) **Altglas:**

Altglas ist in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Getränkeverbundkartons (z.B. Milchverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist nur in den im ASZ aufgestellten Depotcontainer einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind nur im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter nur beim ASZ einzubringen.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (sauber) sind nur im ASZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Für die getrennte Sammlung dieser unter Abs. 2 bis Abs. 8 angeführten Altstoffe ist das ASZ von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, und am Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 2 lit. c (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen in § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(3) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(4) „Eigenkompostierer“ im Sinne des § 1 Abs 2 lit c haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der "Eigenkompostierer" hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Kompostierung ohne unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft erfolgt.

(5) Für die Sammlung von saisonal anfallenden Gartenabfällen (z.B. Baum- und Strauchschnitt) stehen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

60-Liter Bio-Sack für Grünschnitt und Gartenabfälle

120-Liter Bio-Sack für Grünschnitt und Gartenabfälle

800-Liter Sammelbehälter für Grünschnitt und Gartenabfälle (variable Abfuhr)

Die Bio-Säcke für die Grünschnitt- und Gartenabfallentsorgung sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben.

(6) Grünschnitt, Baumschnitt und Gartenabfälle können darüber hinaus jeden Montag in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr, jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr in der Kompostieranlage der Stadtgemeinde Lienz (Peggetz - Bürgerau 15) abgegeben werden. Anlieferungen bis 100 kg pro Jahr und Haushalt sind kostenlos. Darüber hinausgehende Anlieferungsmengen sind kostenpflichtig und werden mit dem jeweiligen Tarif verrechnet.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.

(2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

(3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

Die Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Verwendung von für die Kompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.

(4) Die öffentlichen Sammelbehälter für Altstoffe an den verschiedenen Standorten im Stadtgebiet dürfen nur für die Sammlung von wieder verwertbaren Stoffen (Altstoffen) verwendet werden. Die Behälter dürfen dabei nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden können. Insbesondere ist das Einbringen von Restmüll, Sperrmüll und artfremden Altstoffen untersagt. Die Ablagerung von losen Altstoffen oder Abfällen neben den Sammelbehältern, sowie das Verschmutzen der Sammelbehälter (plakatieren, etc.) und der Sammelstellen ist untersagt.

Die Einbringung von Altglas ist nur in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr gestattet.

Sperrige Altstoffe (Kartonagen, Styroporverpackungen etc.) sind in zerkleinertem Zustand in die Sammelbehälter einzubringen oder im ASZ abzugeben.

§ 11 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung befindliche Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2014, kundgemacht vom 04.12.2014 bis 18.12.2014, außer Kraft.